

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Leitfaden für die Vereinsgründung

Vom ersten Treffen bis zum eingetragenen und anerkannt gemeinnützigen Verein

Vorwort

Der Leitfaden für die Vereinsgründung wurde im Rahmen des Projektes Comparti (Träger: AGIUA e.V. Migrationssozial- und Jugendarbeit) im Juni 2020 erstellt.

Das Projekt Comparti widmet sich der politischen und gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund ab 12 Jahren. Von Beginn des Projektes an war die Beratung zur Vereinsgründung ein wichtiger Bestandteil der Projektarbeit. Die Beratung erstreckte sich dabei insbesondere auf die Prozesse der Vereinsgründung und Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Ein weiterer Aspekt war die Unterstützung von Selbsthilfegruppen und die punktuelle Hilfe bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten der Ratsuchenden innerhalb ihrer Gruppe oder ihres Vereins.

Hintergrund für diesen Leitfaden sind zum einen die knapp dreijährigen Erfahrungen, die sich seit Beginn der Vereinsberatung im Oktober 2017 mit den Ratsuchenden und den angesammelt haben. Zum anderen war der Auslöser für die Erstellung dieses Leitfadens das Projektende im auslaufenden Jahr 2020 und die Überlegung, die Erfahrungen und Ergebnisse des Projektes für die Zeit danach festzuhalten. Zum Thema der Vereinsgründung wurde daher zusätzlich zu diesem Leitfaden eine [Materialsammlung zur Vereinsgründung](#) erstellt und auf der Homepage des AGIUA e.V. zum freien Download zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Präsentationen im Rahmen von Workshops, Erklär-Videos und kurze Online-Seminare zu einzelnen Themen sowie Informationsseiten im Internet.

Der Leitfaden richtet sich zum einen an Menschen mit Migrationshintergrund, die in Chemnitz oder anderswo einen Verein gründen möchten. Die für die Vereinsgründung und in den Rechtsvorschriften zentralen Begriffe werden daher im Text oder im Glossar erläutert. Der Leitfaden erhebt allerdings nicht den Anspruch, den Kriterien der einfachen oder leichten Sprache gerecht zu werden. Wir hoffen jedoch, dass er zusammen mit der [Materialsammlung](#) das Verständnis der Prozesse bei der Vereinsgründung fördert sowie als Arbeitsmaterial für Beratungsstellen und Unterstützer*innen dient.

Zum Inhalt dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden enthält eine Kurzbeschreibung der Prozesse und Phasen, angefangen von den ersten Treffen und der Feststellung gemeinsamer langfristiger Ziele bis hin zum Antrag auf die Feststellung der Gemeinnützigkeit. Er umfasst damit alle Schritte, die beim Notar und dem Registergericht anfallen, jedoch nur die erste Phase der Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

Die erste Steuererklärung, die im Folgejahr der Vereinsgründung beim Finanzamt eingereicht werden muss, und die damit einhergehende Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung im Verein war noch nicht Bestandteil der bisherigen Beratungserfahrung im Projekt Comparti.

Chemnitz, 30.06.2020

Autor: Gregor Freytag, Projektmitarbeiter im Projekt Comparti seit 01.10.2017

Zu einem späteren Zeitpunkt wird dieser Leitfaden ggf. aktualisiert die damit verbundenen Prozesse noch eingearbeitet werden.

Der Leitfaden beleuchtet alle wesentlichen Aspekte, ohne jedoch auf Einzelheiten einzugehen. Viele weitere Informationen können den Quellen entnommen werden, die in der separaten [Materialsammlung zur Vereinsgründung](#) zur Verfügung gestellt werden.

Übersicht

Die Gründung eines Vereins lässt sich nach den Erfahrungen im Projekt Comparti in mehrere Phasen einteilen. Diese sind umfangreicher (auch zeit- und arbeitsintensiver) und zahlreicher, wenn sich die Vereinsmitglieder zum einen für die Eintragung ins Vereinsregister und somit zur Gründung eines juristisch eigenständigen Vereins und zum anderen für die Beantragung der Gemeinnützigkeit entscheiden.

Da in vielen Fällen beides angestrebt wird – Eintragung und Gemeinnützigkeit – enthält die Gliederung dieses Leitfadens alle damit verbundenen Phasen und Ereignisse:

[1. Feststellung gemeinsamer dauerhafter Ziele](#)

[2. Entscheidung zur Gründung eines Vereins](#)

[Tabelle 1: Vor- und Nachteile des eingetragenen Vereins](#)

[3. Entscheidung für oder gegen die Gemeinnützigkeit](#)

[Tabelle 2: Vorteile und Verpflichtungen der Gemeinnützigkeit](#)

[4. Erstellung einer Satzung](#)

[Beispiel-Satzung: Paragraph 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins](#)

[5. Bewertung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt](#)

[6. Gründungsversammlung](#)

[7. Eintragung in das Vereinsregister](#)

[8. Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit](#)

[Beratungsstellen zur Vereinsgründung](#)

[Glossar](#)

[Quellenverzeichnis](#)

1. Phase: Feststellung gemeinsamer dauerhafter Ziele

- Sie treffen sich regelmäßig in einer Gruppe mit anderen Menschen und stellen fest, dass sie gleiche Interessen haben.
- Sie überlegen sich, dass sie gemeinsam etwas erreichen wollen und dafür auf Dauer zusammenarbeiten möchten.
- Sie geben ihrer Gruppe einen Namen und beschließen, unter diesem Namen zu agieren, also z.B. gemeinsame Aktivitäten für die Mitglieder oder Angebote für die Gesellschaft zu erstellen.

2. Phase: Entscheidung zur Gründung eines Vereins

- Ihre Gruppe kann sich bereits jetzt als „Verein“ bezeichnen, jedoch ohne den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- Sie haben erfahren, dass die Möglichkeit besteht, sich ins Vereinsregister eintragen zu lassen. Damit würde Ihr Verein die Bezeichnung „e.V.“ erhalten und somit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) einen Verein gründen.
- Für die Gründung eines eingetragenen Vereins benötigen Sie mindestens sieben Mitglieder. Nach der Eintragung benötigt der Verein noch mindestens drei Mitglieder und besteht unabhängig davon, wer Mitglied ist. Es können auch juristische Personen – also z.B. andere eingetragene Vereine oder Firmen – Mitglied in Ihrem Verein sein (es sei denn, Sie schließen dies in Ihrer Satzung explizit aus).
- Nun benötigen Sie Informationen über die Vor- und Nachteile, die entstehen, wenn Sie Ihren Verein ins Vereinsregister eintragen lassen möchten. Die wichtigsten sind in der folgenden Tabelle zusammengeführt:

Tabelle 1

Vor- und Nachteile des eingetragenen Vereins

Vorteile	Pflichten und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Haftung auf das Vereinsvermögen: wenn ein Schaden für den Verein entsteht, haftet nicht die Privatperson, sondern der Verein als Ganzes. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Satzung muss erarbeitet werden. Dafür müssen gemeinsame Zwecke bestimmt werden und wie diese umgesetzt werden sollen. Die Zwecke sind die Ziele des Vereins. In der Satzung müssen viele formale Regeln bestimmt werden, die für den Verein gelten sollen, z.B. wer Mitglied werden kann, wie der Vorstand gewählt wird oder welche Aufgaben die Mitgliederversammlung hat. Bei der Entscheidung zur Gemeinnützigkeit muss einige Zeit für die Abstimmung der Satzung mit dem Finanzamt eingerechnet werden. Das alles erfordert Zeit und Geduld, ein Verständnis der gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen und die Bereitschaft, sich zusammen mit der Gruppe auf gemeinsame Regeln zu verständigen.
<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Haftung von Ehrenamtlichen im Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das kann z.B. bedeuten: wenn der ehrenamtliche Vorstand einen finanziellen Schaden anrichtet, muss er diesen Schaden nur dann aus dem eigenen Privatvermögen bezahlen, wenn er den Schaden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Grob fahrlässig ist jemand, der ohne jede Vorsicht oder Sorgfalt handelt. 	<ul style="list-style-type: none"> Es entstehen Kosten für die Eintragung ins Vereinsregister: <ul style="list-style-type: none"> Zum einen Gebühren für die Eintragung beim Amtsgericht Chemnitz – ca. 75€ Zum anderen beim Notar, der die Anmeldung beurkunden muss – zwischen 30 -100€
<ul style="list-style-type: none"> Viele Fördermittelgeber fördern keine Privatpersonen, sondern nur rechtlich eigenständige Körperschaften wie z.B. eingetragene Vereine. 	

- Wenn Sie die Entscheidung getroffen haben, Ihren Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen, sind Sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bereits jetzt eine **Vorgründungsgesellschaft**.
- Das bedeutet, dass Ihr Verein jetzt schon eine sogenannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist. Alle Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Gesetze für die GbR, z.B. erhöhte Pflichten zur Sorgfalt, zur Aufklärung, zum Schutz von Personen und Sachen sowie zur Loyalität. Sie sollten daher alle Entscheidungen sorgfältig treffen, also z.B. Risiken herausfinden und abwägen. Ihre Entscheidungen sollten Sie dokumentieren und alle betroffenen Personen stets darüber informieren.

3. Phase: Entscheidung für (oder gegen) die Gemeinnützigkeit

- Um über die Vorteile der Eintragung ins Vereinsregister hinaus alle Vorteile der Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu erhalten, müssen Sie **die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen**.
- Gemeinnützig zu sein, bedeutet, dass Ihr Verein Aktivitäten und Angebote zur Verfügung stellt, **die von der Allgemeinheit, das heißt nicht nur von einem kleinen Personenkreis, genutzt werden können**. Ob Ihre Vereinszwecke eine ausreichend große Bevölkerungsgruppe erreicht, entscheidet im Zweifelsfall das Finanzamt auf Grundlage Ihrer Satzung.
- Im Folgenden werden die wichtigsten Vorteile sowie die mit der Gemeinnützigkeit einhergehenden Verpflichtungen dargestellt:

Tabelle 2

Vorteile und Pflichten der Gemeinnützigkeit

Vorteile	Pflichten
<ul style="list-style-type: none"> • Der Verein darf Spendenbescheinigungen ausstellen – damit werden Spenden vom Einkommen des Spenders steuerlich absetzbar. Damit muss der Spender weniger Steuern zahlen. • Dies hilft dabei, Spenden zu erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen (Spenden, Fördermitteln, Gewinne, Sponsoringmittel) können erwirtschaftet werden, sind aber nur zur Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke erlaubt. • Jede Auszahlung und jegliche materielle Zuwendung an Mitglieder ist verboten, da Gemeinnützigkeit bedeutet, dass die Allgemeinheit unterstützt wird (die Mitglieder allein wären ein viel zu kleiner Personenkreis).
<ul style="list-style-type: none"> • Sehr viele Fördermittelgeber (z.B. Kommune, Land, Bund, EU, aber auch private wie Stiftungen) fördern nur Projekte gemeinnütziger Organisationen. 	<p><u>Buchführungspflichten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei kleinen Vereinen unter 35.000€ Umsatz/Jahr reicht eine einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung. • Damit verbunden ist auch die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen und zur nachvollziehbaren Geschäftsführung entsprechend der Regeln der Gemeinnützigkeit. • Die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben muss nach den vier folgenden Bereichen separat erfolgen: <ol style="list-style-type: none"> 1) Ideeller Zweck (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fest für Vereinsmitglieder); 2) Zweckbetrieb (alle Aktivitäten, die Euren Vereinszweck erfüllen); 3) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen auf Sparkonten) und 4) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wirtschaftliche Aktivitäten außerhalb Eures Vereinszwecks, die dabei helfen, die Vereinstätigkeiten zu finanzieren). • Belege müssen ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Prüfungen der Belege erfolgen durch das Finanzamt.

	<ul style="list-style-type: none"> Die Einnahmen und Ausgaben im Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dürfen einen bestimmten Umfang nicht überschreiten. Dieser bemisst sich nach dem Gesamtvermögen des Vereins.
<ul style="list-style-type: none"> Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie alle weiteren Einnahmen und Ausgaben, die das Vereinsleben direkt betreffen (z.B. für Vereinsfeste), sind komplett steuerfrei. 	<p><u>Zeitnahe Mittelverwendung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es gibt Vorschriften zur Bildung eines Vereinsvermögens, die eingehalten werden müssen. So dürfen z.B. nur 1/3 der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung in die sogenannte „Freie Rücklage“ eingehen und 10% von sonstigen Überschüssen im Verein. Des Weiteren gibt es drei weitere Möglichkeiten der Rücklagenbildung: <ol style="list-style-type: none"> 1) für die Wiederbeschaffung von Vermögensgegenständen (z.B. Fahrzeuge); 2) die Betriebsmittelrücklage (z.B. für Mieten oder Löhne) und die 3) projektgebundene Rücklage für größere Anschaffungen, z.B. ein Vereinsgebäude. Außerhalb dieser Rücklagen dürfen keine Mittel aufgespart werden. Sie müssen sofort wieder für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausgegeben werden.
<ul style="list-style-type: none"> Die Umsatzsteuer ist in einigen Bereichen auf 7% gesenkt. Kleine Vereine müssen zudem keine Umsatzsteuer erheben, wenn und solange sie von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Die Kleinunternehmerregelung bedeutet, dass keine Umsatzsteuer an das Finanzamt gezahlt werden muss. Die Voraussetzung dafür ist: ein Umsatz im Vorjahr von < 22.000€ und im laufenden Jahr von voraussichtlich < 50.000€. 	<ul style="list-style-type: none"> Ehrenamtliche Vorstände und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen dürfen Aufwandsentschädigungen erhalten, wenn die Satzung dies erlaubt. Sie müssen aber angemessen sein. Das bedeutet: sie müssen im angemessenen Verhältnis zum Vereinsvermögen und zu den Tätigkeiten und der Qualifikation der Person stehen. Auch die Vergütung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen wird an diesen Kriterien bemessen.
<ul style="list-style-type: none"> Körperschafts- und Gewerbesteuer fallen nur im Wirtschaftlichen Geschäftsbereich ab der Überschreitung einer Mindestgrenze an (35.000€ Umsatz). Dies ist also nur für Vereine relevant, die einen unternehmerischen Teil betreiben (z.B. ein Café) und diese Umsatzgrenzen innerhalb dieses Geschäftsbereichs überschreiten. Danach profitieren sie noch von einem Steuerfreibetrag von 5000€ (vom zu versteuernden Einkommen werden also 5000€ abgezogen). 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Auflösung des Vereins müssen die verbleibenden Mittel auf eine andere gemeinnützige Körperschaft übertragen oder einem gemeinnützigen Zweck (über das zuständige Finanzamt) zugeführt werden. Dies ist zwingend in der Satzung festzulegen.

4. Phase: Erstellung einer Satzung

- Die Satzung ist das äußere Regelwerk, das sich ein Verein gibt. **Die Einigung auf die Satzungsregelungen ist häufig der aufwändigste Teil der Vereinsgründung.**
- Ein eingetragener Verein hat immer mindestens zwei Organe:
 - zum einen die Mitgliederversammlung. Bei dieser treffen sich die Mitglieder regelmäßig und treffen Entscheidungen.
 - zum anderen den Vorstand. Dieser vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins.
- Das BGB schreibt einige notwendige Bestandteile der Satzung vor. Demnach müssen folgende Punkte in der Satzung eindeutig geregelt werden:
 - Name des Vereins
 - Sitz des Vereins
 - Entscheidung über die Eintragung in das Vereinsregister
 - Zweck des Vereins
 - Ein- und Austritt der Mitglieder
 - Bildung und Wahl des Vorstands
 - Formalien der Mitgliederversammlung (z.B. Einberufung, Form der Berufung und Beurkundung)
- Des Weiteren sollten Sie sich über einige weitere freiwillige Regelungen Gedanken machen, die Sie in Ihre Satzung aufnehmen, z.B.:
 - die Haftungsbegrenzung Ihres Vorstands. Zum Beispiel können Sie festlegen, dass der Vorstand jedes Jahr durch die Präsentation eines Jahresfinanzberichts von der Mitgliederversammlung entlastet werden kann. Entlastung bedeutet, dass die Mitglieder darauf verzichten, rechtliche Ansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen.
 - die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder. Zum Beispiel kann der Verein von allen Vorständen zusammen vertreten werden, von einem allein, von zwei Mitgliedern des Vorstands usw.. Damit legen Sie fest, wie viele Personen Verträge und Vereinbarungen unterschreiben müssen, damit diese rechtlich wirksam werden.
 - die Beschlussfähigkeit beim Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und beim Vorstand. Zum Beispiel: mit welcher Mehrheit ein Vorstand als gewählt gilt, mit wie vielen Mitgliedern die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, welcher Stimmenanteil für die Änderung der Satzung notwendig ist, mit welcher Mehrheit eine Vorstandsentscheidung getroffen wird usw..
- Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist es schließlich notwendig, die Formulierungen in Ihre Satzung zu schreiben, die nach der Abgabenordnung (AO) für die Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind.
- Diese Formulierungen betreffen insbesondere den meistens in §2 der Satzung geregelten **Zweck des Vereins**.
- Er muss **zwingend folgende** Formulierungen enthalten (notwendige Formulierung im Folgenden **fett**):

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
 - 2) **Der Zweck des Vereins ist** die Förderung ... (Zweck nach § 52 Absatz 2, §53 oder § 54 AO angeben). **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...** (geplante Aktivitäten für jeden Vereinszweck knapp benennen).
 - 3) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
 - 4) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**
 - 5) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- in Absatz 2 sollen bei „Der Zweck des Vereins ist die Förderung ...“ zunächst die Zwecke des Vereins entsprechend der möglichen gemeinnützigen Zwecke nach der AO wiedergegeben werden. Das bedeutet, dass die geplanten Aktivitäten des Vereins zu Zwecken zugeordnet werden müssen, die im § 52 AO definiert sind. Geht es um einen Verein mit kirchlichen Zwecken oder mit dem Zweck, sozial Schwache materiell zu unterstützen, sind die Paragraphen 54 bzw. 53 der AO relevant.
- Danach können Sie bei „Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch“ beschreiben, durch welche Aktivitäten die Zwecke des Vereins verwirklicht werden.

Ein Beispiel für die ersten zwei Paragraphen der Satzung eines afghanischen Kultur- und Bildungsvereins:

Beispiel-Satzung: Paragraph 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist

- *die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 5 AO)*
- *die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 7 AO) sowie*
- *die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs. 13 AO).*

Die Zwecke des Vereins werden wie folgt umgesetzt:

1) Förderung von Kunst und Kultur

- *Vorstellung und Erhalt /Pflege der afghanischen Kultur für nicht in Afghanistan geborene Kinder der Familien (künftige Generationen) und interessierte Deutsche sowie Erstellung einer Bibliothek mit afghanischer Literatur*

2) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

- Förderung der Alphabetisierung in Deutsch sowie der Muttersprache der Vereinsmitglieder vor allem auch für ältere Menschen

3) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- Erlernen des deutschen demokratisch aufgebauten Werte-, Kultur-, Sozial- und Rechtssystems.

5. Phase: Bewertung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

- Sie haben sich dafür entschieden, gemeinnützig zu sein und möchten daher die Gemeinnützigkeit beantragen.
- Für die Bewertung der Gemeinnützigkeit Ihres Vereins ist das örtliche Finanzamt zuständig.
- Bevor Sie den Antrag auf Gemeinnützigkeit stellen können, muss zunächst Ihr Verein im Vereinsregister eingetragen sein.
- Nach der gemeinsamen Erarbeitung der Satzung ist es empfehlenswert, das zuständige Finanzamt um eine unverbindliche Einschätzung Ihrer Satzung hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bitten.
- Das Finanzamt Chemnitz rät ebenfalls zu dieser Anfrage und benötigt hierbei lediglich Ihren erarbeiteten Satzungsentwurf. Es prüft dann vorab, ob die Regelungen der Satzung den in der Abgabenordnung (AO) festgelegten Regelungen der Gemeinnützigkeit entsprechen oder nicht.
- Wenn Sie Ihre Satzung eingereicht haben, überprüft das Finanzamt nun diese Satzungsregelungen und teilt entweder mit, welche Formulierungen noch fehlen oder geändert werden müssen.
- Oder es bestätigt, dass die Satzung den Regeln der Gemeinnützigkeit entsprechen. In diesem Fall händigt es Ihnen den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung aus und teilt mit, dass dieser Fragebogen zusammen mit weiteren Unterlagen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eingereicht werden müssen.
- Das bedeutet, dass Sie zunächst den Verein ins Vereinsregister eintragen lassen müssen und danach mit der Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung die Gemeinnützigkeit (offiziell) beim Finanzamt beantragen können.

6. Phase: Die Gründungsversammlung

- Wenn die Satzung erstellt und das Finanzamt unverbindlich bestätigt hat, dass diese als gemeinnützig anerkannt würde, kann die Gründungsversammlung des Vereins stattfinden.
- Hierzu werden alle, die Mitglied sein wollen, eingeladen. Für die Gründung des Vereins müssen mindestens 7 Mitglieder kommen. Die Einladung muss rechtzeitig erfolgen und dabei muss die Tagesordnung sowie die Vereinssatzung vorab an alle Eingeladenen verschickt werden. Generell gilt, dass die Gründungsversammlung die erste Mitgliederversammlung des Vereins ist. Damit gelten alle Regelungen, die die Satzung für die Mitgliederversammlungen im Verein vorsieht.
- Die Gründungsversammlung beginnt damit, dass festgelegt wird, wer die Sitzung leitet und wer das Protokoll schreibt. Das Protokoll dient beim Amtsgericht als Beweis für die Wahl des Vorstands und die Aussprache zur Gründung des Vereins.

Im Protokoll müssen Ort und Datum sowie die Namen der Versammlungsleiter*in sowie der Protokollführer*in notiert werden. Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in müssen das Protokoll zudem unterschreiben.

- Bevor die eigentlichen Tagesordnungspunkte besprochen werden, muss festgestellt werden:
 - dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist;
 - dass die Versammlung beschlussfähig ist (das bedeutet, dass entsprechend der Regelung der Satzung ausreichend viele Mitglieder erschienen sind).
 - dann wird die Tagesordnung vorgestellt
 - und die Versammlung eröffnet.

➤ Auf der Tagesordnung müssen dann zwingend folgende Punkte stehen:

1. Aussprache zur Gründung eines Vereins und Beschluss der Satzung

Hier sollte die Satzung allen Anwesenden vorgelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, diese nochmals vorzustellen oder Fragen hierzu zu diskutieren. Schließlich sollte darüber abgestimmt werden, ob mit der Satzung in der vorliegenden Form der Verein gegründet werden soll. Die Anwesenden dokumentieren ihr Einverständnis mit **ihrer Unterschrift auf der Vereinssatzung**. Damit werden gleichzeitig die Gründungsmitglieder des Vereins bestimmt, nämlich alle, die der Satzung zustimmen und diese unterschreiben. Es müssen mindestens sieben Personen sein.

Im Protokoll muss notiert werden, dass die Satzung einstimmig angenommen und der Verein gegründet werden soll.

2. Wahl des Vorstands

Wenn die Satzung von den Gründungsmitgliedern unterschrieben wurde, wählen diese nun den Vorstand. Hierbei müssen alle Ämter und Personen gewählt werden, die die Satzung für den Vorstand vorsieht. Wenn es in der Satzung nicht festgelegt ist, wird außerdem bestimmt, ob die Wahl offen oder geheim erfolgt.

Im Protokoll der Gründungsversammlung muss die Wahl des Vorstands mit Angaben über

- *Namen,*
- *ihren Adressen*
- *der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen*
- *das Amt innerhalb des Vorstands sowie*
- *ob die Person die Wahl zu diesem Vorstandsamt annimmt*

notiert werden.

Weitere Themen könnten sein (müssen aber nicht):

3. Anmeldung im Vereinsregister

Es könnte nun diskutiert und entschieden werden, wann der Verein im Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen wird und wie der Stand der Vorbereitungen hierzu ist (Notar etc.). Ebenfalls könnte besprochen werden, was zu tun ist, falls die Satzung vom Amtsgericht zurückgewiesen wird und Änderungen notwendig werden (z.B. neue Mitgliederversammlung einberufen, dem Vorstand die Änderung der Satzung in bestimmten Punkten erlauben etc.).

4. Mitgliedschaft im Verein

Es könnte nun noch beschlossen werden, auf welchem formalen Weg man Mitglied im Verein werden kann sowie inwiefern Mitgliedsbeiträge anfallen (sofern nicht in der Satzung schon geregelt).

Das Gründungsprotokoll muss anschließend von der Anzahl Personen unterschrieben werden, die die Satzung für Protokolle von Mitgliedsversammlungen festgelegt hat. In jedem Fall muss es außerdem von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben werden.

7. Phase: Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

- Alle vertretungsberechtigten Vorstände müssen den Verein im Amtsgericht Chemnitz anmelden. Welche Vorstände den Verein nach außen vertreten und somit vertretungsberechtigt sind, ist in der Satzung geregelt. Die vertretungsberechtigten Vorstände füllen das Anmeldeformular für die Eintragung ins Vereinsregister füllen und unterschreiben es.
- Danach beauftragen Sie einen Notar, der die Anmeldung beglaubigt. Nun können Sie die beglaubigte Anmeldung einreichen oder den Notar beauftragen, die Anmeldung einzureichen.
- Beim Amtsgericht müssen Sie außerdem die Satzung und das Gründungsprotokoll mit einreichen. Dabei muss die Satzung von allen Mitgliedern und das Gründungsprotokoll vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben sein.
- Wenn das Amtsgericht mit allen Dokumenten einverstanden ist, bestätigt es die Eintragung ins Vereinsregister und vergibt eine Registernummer. Ab diesem Moment ist der Verein ein „eingetragener Verein“ und hat das Recht, das Kürzel „e.V.“ zu verwenden.
- Anderenfalls teilt das Amtsgericht mit, welche Punkte in der Satzung überarbeitet werden müssen oder welche Formalitäten noch fehlen.
- Planen Sie Zeit nach der Abgabe der Anmeldung ein: das Amtsgericht benötigt i.d.R. mindestens ein-zwei Monate mit der Eintragung.

8. Phase: Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit

- Wenn das Finanzamt bestätigt hat, dass Ihre Satzung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, erhalten Sie vom Finanzamt zum einen den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung und zum anderen ein Schreiben mit der Bitte um Einreichung von Dokumenten.
- Zu den einzureichenden Dokumenten gehören der Bescheid des Amtsgerichts zur Eintragung in das Vereinsregister (deshalb ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der letzte Schritt bei der Vereinsgründung), die vom Vorstand unterschriebene Satzung, eine Mitgliederliste, das Gründungsprotokoll sowie der ausgefüllte Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.
- Mit Abgabe dieser Dokumente wird die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit beantragt.
- Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung muss unter anderem angegeben werden:
 - Welchen Umsatz Ihr Verein im laufenden Jahr wahrscheinlich haben wird und welchen im kommenden Jahr. Der Umsatz ist die Gesamtsumme aller Einnahmen, bezieht sich aber nur auf die umsatzsteuerpflichtigen Vereinsaktivitäten. Das sind diejenigen im Zweckbetrieb, in der Vermögensverwaltung und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der ideelle Bereich mit Spenden und Mitgliedsbeiträgen gehört also nicht dazu.
 - Sie müssen also kalkulieren, wie hoch Ihre Einnahmen in diesen drei Bereichen werden könnten.
 - Ebenfalls müssen Sie entscheiden, ob Sie von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen möchten. Die Kleinunternehmerregelung erlaubt es, dass keine Umsatzsteuer erhoben und abgeführt werden muss.

- Nach Abgabe der Unterlagen erhalten Sie vom Finanzamt das Ergebnis in Form eines (rechtsfähigen) Bescheides: im positiven Falle wird die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit festgestellt.
- **Ab dem Tag des Erhalts dieser Entscheidung darf Ihr Verein gemeinnützig handeln**, also z.B. Spendenbescheinigungen ausstellen, Mitgliedsbeiträge erheben usw.
- Andernfalls wird das Finanzamt die Gemeinnützigkeit versagen und mitteilen, welche Formulierungen in der Satzung fehlen bzw. der Gemeinnützigkeit widersprechen.

Beratungsstellen für gemeinnützige Vereine

Im Rahmen der Projektlaufzeit konnten insbesondere drei Akteur*innen in Sachsen identifiziert werden, die Vereine zu Themen der Gründung, Gemeinnützigkeit, Satzungsänderungen und weiteren Aspekten des Vereinslebens durch ein ständiges Beratungsangebot unterstützen.

Diese sind:

1) [Bürgerstiftung für Chemnitz](#)

Reitbahnstraße 23 a
09111 Chemnitz

Ansprechpartnerin: Anja Poller

Telefon: 0371 5739446

Fax: 0371 2837016

E-Mail: anja.poller@buergerstiftung-fuer-chemnitz.de / info@buergerstiftung-fuer-chemnitz.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag

9:00 bis 12:00 Uhr

13:00 bis 15:00 Uhr

2) [Projekt „SAQsen! Stark - Aktiv - Qualifiziert in Sachsen“](#)

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Geschäfts- und Beratungsstelle Leipzig

Arndtstr. 63, 04275 Leipzig

Ansprechpartnerin: Beate Wesenberg

Telefon: 0341 23197731

Fax: 0341 2112052

E-Mail: wesenberg@verband-binationaler.de

3) [Vereins- und Stiftungszentrum e. V.](#)

Vorstand: Jens Trocha, Jan Graupner

Erna-Berger-Straße 5

01097 Dresden

Die Beratung ist kostenpflichtig (35€/30 Minuten) und kann über ein [Anmeldeformular](#) oder die folgenden Kontaktdaten angefragt werden:

Tel.: 0351 – 20 6700 0

Fax: 0351 – 20 6700 19

E-Mail: mail@vereine-stiftungen.de

Glossar

Im Folgenden werden einige der Begriffe erläutert, die in diesem Leitfaden erwähnt werden. Die Erläuterungen stammen aus verschiedenen Quellen (siehe die Fußnoten). Es handelt sich dabei nur bei manchen Definitionen um direkte Zitate. Andere Begriffsdefinitionen wurden auf den Vereinskontext hin angepasst.

Aufwandsentschädigung

ist eine Anerkennung ehrenamtlichen Engagements. Sie gilt als Vergütung für Aufwendungen im Ehrenamt. Meist ist sie pauschal und kann in Form der Übungsleiter- oder Ehrenamtpauschale geleistet werden¹

Buchführung

genaue und systematische Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben betreffenden Geschäftsvorgänge²

Ehrenamtliche*r

sich ehrenamtlich zu engagieren bedeutet, für eine Organisation freiwillig und ohne Vergütung Arbeit zu leisten³

Eingetragener Verein oder e.V.

ist ein Verein, der im Vereinsregister steht. Das Vereinsregister liegt bei dem Amtsgericht, das für den Verein zuständig ist. Welches Amtsgericht das ist, hängt vom Sitz Ihres Vereins ab.⁴ Das Amtsgericht ordnet dem Verein bei der Eintragung ins Vereinsregister eine Registernummer zu

Entlastung

beschließt eine Mitgliederversammlung, seinen Vorstand beziehungsweise die einzelnen Vorstandsmitglieder zu entlasten, so verzichtet der Verein auf bestehende Schadensersatzansprüche, beispielsweise wenn unsachgemäß gehandelt oder Gelder falsch verwendet wurden⁵

Fahrlässig

Die gebotene Vorsicht, Aufmerksamkeit, Besonnenheit fehlen lassend⁶

Gemeinnützigkeit

ein gemeinnütziger Verein hat das Ziel, das Wohl der Gemeinschaft zu fördern. Dafür erhält der Verein steuerliche Vorteile. Außerdem hat die Gemeinnützigkeit den Vorteil, dass sich das Image verbessern kann. Viele Zuschüsse und Spenden werden gerne an Organisationen vergeben, die gemeinnützig tätig sind und für das Gemeinwohl einspringen⁷

Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder GbR

¹ <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/aufwandsentschaedigung/>

² <https://www.duden.de/rechtschreibung/Buchfuehrung>

³ <https://deutsches-ehrenamt.de/vereinswissen/ehrenamt/>

⁴ <https://deutsches-ehrenamt.de/verein-gruenden/eingetragener-verein/>

⁵ <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/entlastung-des-vorstandes/>

⁶ <https://www.duden.de/rechtschreibung/fahrlaessig>

⁷ <https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/gemeinnuetzigkeit-verein/>

gilt nicht als juristische Person. GbR ist die einfachste Form der Personengesellschaft und die Rechtsform, die am schnellsten gegründet werden kann. Sie besteht mindestens aus zwei Gesellschaftern, die sich durch dazu verpflichten, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen⁸

Geschäftsführung

ist die Aufgabe des Vorstands.

Der Vorstand ist nach § 27 Absatz 3 BGB grundsätzlich das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Die Geschäftsführung durch den Vorstand umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.⁹ Der Vorstand hat im Rahmen der Geschäftsführung außerdem einige Verpflichtungen. So hat er eine Pflicht zur Sorgfalt (z.B. Rechnungen und Steuern rechtzeitig bezahlen), zur Dokumentation der Geschäfte, zum Erhalt des Vereinsvermögens und zur Anmeldung des Insolvenzverfahrens, wenn der Verein nicht mehr zahlungsfähig ist¹⁰

Gewerbesteuer oder GewSt

gehört zu den Gemeindesteuern und ist im Gewerbesteuergesetz geregelt. Sie wird von den Gemeinden auf die objektive Ertragskraft eines Unternehmens, also auf den Gewinn, erhoben. Die Höhe der Gewerbesteuer ist unter anderem davon abhängig, wie viel Gewinn ein Unternehmen pro Wirtschaftsjahr macht. Personengesellschaften und Einzelunternehmen haben einen bestimmten Freibetrag, der nicht versteuert werden muss. Darüber hinaus gehende Gewinne unterliegen der Gewerbesteuer¹¹

Haftung

bedeutet das Entstehen für eine eigene oder fremde Verpflichtung. Wenn man der Verpflichtung nicht nachkommt, muss Schadenersatz gezahlt werden.

Es gibt verschiedene rechtliche Grundlagen für Haftung:

- 1) Verträge: In diesen kann genau geregelt werden, wann und in welchem Umfang Schadenersatz zu leisten ist
- 2) Gesetze: z.B. unerlaubte Handlungen oder Gefährdungshaftung

Auch für das Unterlassen (Nicht-Betreiben) von Handlungen kann man haften¹²

Ideeller Zweck

Das Finanzamt unterteilt die Aktivitäten eines gemeinnützigen Vereins in vier unterschiedliche Bereiche: Ideeller Zweck, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Der ideelle Zweck ist der Kernbereich des Vereins für die Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke. Die Einnahmen in diesem Bereich sind grundsätzlich steuerfrei. Bei den Einnahmen handelt es sich z.B. um Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse oder Fördermittel.¹³

⁸ <https://www.firma.de/firmengruendung/was-heisst-gbr-definition-und-bedeutung/>

⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2016: „Leitfaden zum Vereinsrecht“, S. 35.

¹⁰ Hennig, Elsa, 2018: „Von der Initiative zum Verein: Grundlagen zur Vereinsgründung“, Folie 23

¹¹ <https://www.buchhaltung-einfach-sicher.de/gewerbesteuer/>

¹² Graupner, Jan: „Foliensatz Haftung im Vereinsrecht“, 2020, Folien 4,5 und 13

¹³ : COACHING! Corinna Graf – Coaching, Beratung, Moderation, Klausuren, Vorträge: „Anforderungen an die gemeinnützige Buchhaltung (Einsteigerlevel)“, 2020, Folie 3

Körperschaft

Eine Körperschaft definiert sich allgemein als ein Zusammenschluss von Personen mit dem Zweck der Zusammenarbeit auf ein gemeinsames, nicht individuell auf ein einzelnes abgestelltes Ziel hin. In einer Körperschaft können wohl die Mitglieder wechseln, das angestrebte und erklärte Ziel aber bleibt dasselbe. Eine Körperschaft im juristischen Sinne wird immer auch eine juristische Person sein.

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Körperschaften. Einmal die privatrechtlichen Körperschaften, wie beispielsweise GmbHs oder auch Aktiengesellschaften, zum anderen die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das sind zum Beispiel Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie das Erste Deutsche Fernsehen, die ARD¹⁴

Körperschaftsteuer oder KSt

wird auf das Einkommen bzw. den Gewinn von juristischen Personen (z. B. Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) erhoben – also komplementär zur Einkommensteuer für natürliche Personen. Wie die Gewerbesteuer ist die Körperschaftsteuer eine Unternehmenssteuer¹⁵

Quorum

zur Beschlussfähigkeit einer Vereinigung, Körperschaft o. Ä. vorgeschriebene Zahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder oder abgegebener Stimmen¹⁶

Satzung

In der Satzung stehen die Grundregeln, nach denen ein Verein und das Vereinsleben funktionieren. Sie ist die Verfassung des Vereins. In der Satzung werden u.a. die Ziele des Vereins definiert sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Vereinsorgane (Vorstand, Mitgliederversammlung) bestimmt¹⁷

Umsatzsteuer oder USt

ist eine Steuer, die auf den Verkauf bzw. den Austausch von Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen erhoben wird. Die Umsatzsteuer beträgt laut § 12 des Umsatzsteuergesetzes 19 %. Für bestimmte Waren und Leistungen gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %¹⁸

Vereinsregister

ist öffentlich und hat den Zweck, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des eingetragenen Vereins (e. V.) jederzeit für Dritte feststellbar zu machen. Durch Einsicht in das Vereinsregister können Sie sich beispielsweise darüber informieren, wer als Vorstand einen Verein nach außen vertritt¹⁹

Vermögensverwaltung

ist einer der vier Vereinsbereiche, die das Finanzamt bei gemeinnützigen Vereinen unterscheidet. Für die Vermögensverwaltung wird ein Teil des laufenden Einkommens dafür genutzt, um zukünftige langfristige Einkommen zu erzielen. Im gemeinnützigen Verein zählen z.B. Zinserträge, Miet- und

¹⁴ <https://www.juraforum.de/lexikon/koerperschaft>

¹⁵ <https://www.buchhaltung-einfach-sicher.de/koerperschaftsteuer/>

¹⁶ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Quorum>

¹⁷ Hennig, Elsa, 2018: „Von der Initiative zum Verein: Grundlagen zur Vereinsgründung“, Folie 14

¹⁸ <https://www.buchhaltung-einfach-sicher.de/mehrwertsteuer-umsatzsteuer-vorsteuer/>

¹⁹ <https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Vereinsregister+einsehen-6000614-leistung-0>

Pachteinnahmen zu den Einnahmen und z.B.: Kontoführungsgebühren und Kosten für den Erhalt von Mietobjekten (die vermietet werden) zu den Ausgaben der Vermögensverwaltung²⁰

Vertretung

im rechtlichen Sinne bedeutet Repräsentation, eine Tätigkeit in jemandes Auftrag.²¹ Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich²²

Vorgründungsgesellschaft

Der Gründungsvorgang eines Vereines beginnt mit einer sogenannten Vorgründungsgesellschaft. Sie entsteht, wenn zwischen den späteren Mitgliedern konkrete Absprachen getroffen werden, einen Verein zu gründen. Bereits diese Gesellschaft bringt gewisse Pflichten mit sich: So haften z. B. die Beteiligten persönlich für Geschäfte, die im Rahmen der Vorgründungsgesellschaft getätigt werden. Die Vorgründungsgesellschaft endet, wenn der Verein als solcher gegründet ist²³

Vorsatz

Etwas, was sich jemand bewusst, entschlossen vorgenommen hat; feste Absicht; fester Entschluss²⁴

Vorstand

der Gesetzgeber schreibt vor, dass jeder Verein einen Vorstand braucht (§26, Absatz 1 BGB). Der Vorstand übernimmt Verantwortung für den Verein und ist immer ein guter Ansprechpartner, wenn es um das Vereinsleben oder die Geschäfte des Vereins geht. Der Vereinsvorstand ist das leitende Organ eines Vereins. Er vertritt seinen Verein nach außen hin in gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten. Außerdem übernimmt er die Führung innerhalb des Vereins und ist auch hier der Verantwortungsträger. Der Vorstand muss von den Vereinsmitgliedern gewählt werden²⁵

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

ist einer der vier Vereinsbereiche, die das Finanzamt bei gemeinnützigen Vereinen unterscheidet. Alle wirtschaftlichen Aktivitäten (Bereiche) des Vereins, die nicht zum Zweckbetrieb gehören, werden zu einem einzigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammengefasst. Für jede wirtschaftliche Aktivität, also für jeden wirtschaftlichen Bereich, werden die Einnahmen und Ausgaben getrennt ermittelt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist sehr häufig der Bereich, in dem zusätzliches Geld für die Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben beschafft wird.²⁶ Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss dabei über die reine Vermögensverwaltung hinaus gehen²⁷

Zweckbetrieb

ist einer der vier Vereinsbereiche, die das Finanzamt bei gemeinnützigen Vereinen unterscheidet. Beim Zweckbetrieb wird der steuerlich begünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erfasst. Um von den Steuervorteilen profitieren zu können, muss der Zweckbetrieb über die Vermögensverwaltung hinaus gehen und die Satzungszwecke unmittelbar verwirklichen. Die wirtschaftliche Betätigung muss dabei unentbehrlich für die Erreichung des Zweckes sein, sie darf aber nicht mehr als notwendig in den

²⁰ Freistaat Sachsen, Staatsministerium der Finanzen, 2018: „Vereine und Steuern – Informationen über die Besteuerung gemeinnütziger Vereine“ (9. Auflage), S. 29

²¹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/vertreten>

²² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2016: „Leitfaden zum Vereinsrecht“, S. 36

²³ <http://www.rechtslexikon.net/d/vereinsgr%C3%BCndung/vereinsgr%C3%BCndung.htm>

²⁴ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Vorsatz>

²⁵ <https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/vorstand/>

²⁶ <https://www.vereinswelt.de/wirtschaftlicher-geschaeftsbetrieb>

²⁷ Freistaat Sachsen, Staatsministerium der Finanzen, 2018: „Vereine und Steuern – Informationen über die Besteuerung gemeinnütziger Vereine“ (9. Auflage), S.29

Wettbewerb mit anderen, nicht steuerbegünstigten Betrieben derselben Art treten.²⁸ Zu Zweckbetrieben zählen z. B. staatlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen für gemeinnützige Zwecke, kulturelle und bestimmte sportliche Veranstaltungen, aber auch Alten- und Pflegeheime sowie Behindertenwerkstätten²⁹

²⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2016: „Leitfaden zum Vereinsrecht“, S. 29

²⁹ <https://www.vereinswelt.de/wirtschaftlicher-geschaeftsbetrieb>

Quellenverzeichnis

Broschüren & Präsentationen

Mit Ausnahme der Foliensätze von Jan Graupner sind die folgenden Materialien in unserer [„Materialsammlung zur Vereinsgründung“](#) verlinkt.

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2016: „Leitfaden zum Vereinsrecht“
- COACHING! Corinna Graf – Coaching, Beratung, Moderation, Klausuren, Vorträge: „Anforderungen an die gemeinnützige Buchhaltung (Einsteigerlevel)“, 2020. Per E-Mail erhalten am 10.04.2020, 09.58 Uhr.
- die prinzessin B.Sc.², 2017: „Handout – Wie gründe ich einen Verein?“
- Freistaat Sachsen, Staatsministerium der Finanzen, 2018: „Vereine und Steuern – Informationen über die Besteuerung gemeinnütziger Vereine“ (9. Auflage)
- Graupner, Jan: „Foliensatz Haftung im Vereinsrecht“, 2020. Per E-Mail erhalten am 09.06.2020, 11.52 Uhr (siehe Online-Quelle „Haftung im Vereinsrecht“)
- Graupner, Jan: „Foliensatz Vereinsatzung Vereins- und Stiftungszentrum e.V.“, 2020. Per E-Mail erhalten am 29.05.2020, 11.15 Uhr (siehe Online-Quelle „Die Vereinsatzung“)
- Hennig, Elsa, 2018: „Von der Initiative zum Verein: Grundlagen zur Vereinsgründung“

Online-Quellen

- BUCHHALTUNG EINFACH SICHER: „Gewerbsteuer einfach erklärt“, <https://www.buchhaltung-einfach-sicher.de/gewerbsteuer/>, Abruf 29.07.2020, 10.52 Uhr
- BUCHHALTUNG EINFACH SICHER: „Körperschaftsteuer einfach erklärt“, <https://www.buchhaltung-einfach-sicher.de/koerperschaftsteuer/>, Abruf 29.07.2020, 10.59 Uhr
- BUCHHALTUNG EINFACH SICHER : „Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer & Vorsteuer einfach erklärt“, <https://www.buchhaltung-einfach-sicher.de/mehrwertsteuer-umsatzsteuer-vorsteuer/>, Abruf 29.07.2020, 11.04 Uhr
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Abgabenordnung“, https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/, Abruf 16.07.2020, 11.25 Uhr
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Bürgerliches Gesetzbuch“, <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>, Abruf 16.07.2020, 11.20 Uhr
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Einkommenssteuergesetz“, <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>, Abruf 16.07.2020, 11.23 Uhr
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Umsatzsteuergesetz“, https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/index.html#BJNR119530979BJNE003718123, Abruf 16.07.2020, 11.24 Uhr
- Deutsches Ehrenamt e.V.: „Die Aufwandsentschädigung“, <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/aufwandsentschaedigung/>, Abruf 29.07.2020, 10.31 Uhr
- Deutsches Ehrenamt e.V.: „Ehrenamt“, <https://deutsches-ehrenamt.de/vereinswissen/ehrenamt/>, Abruf 29.07.2020, 10.37 Uhr
- Deutsches Ehrenamt e.V.: „Eingetragener Verein“, <https://deutsches-ehrenamt.de/verein-gruenden/ingetragener-verein/>, Abruf 29.07.2020, 10.39 Uhr
- Deutsches Ehrenamt e.V.: „Entlastung“, <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/entlastung-des-vorstandes/>, Abruf 29.07.2020, 10.41 Uhr
- Deutsches Ehrenamt e.V.: „Gemeinnützigkeit“, <https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/gemeinnuetzigkeit-verein/>, Abruf 29.07.2020, 10.46 Uhr
- Deutsches Ehrenamt e.V.: „Der Vorstand“, <https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/vorstand/>, Abruf 29.07.2020, 11.41 Uhr

- Duden: „Buchführung“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Buchfuehrung>, Abruf 29.07.2020, 10.35 Uhr
- Duden: „fahrlässig“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/fahrlaessig>, Abruf 29.07.2020, 10.49 Uhr
- Duden: „Quorum“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Quorum>, Abruf 29.07.2020, 11.00 Uhr
- Duden: „vertreten“, Bedeutung 1. c), <https://www.duden.de/rechtschreibung/vertreten>, Abruf 29.07.2020, 11.26 Uhr
- Duden: „Vorsatz“, Bedeutung 1. a), <https://www.duden.de/rechtschreibung/Vorsatz>, Abruf 29.07.2020, 11.39 Uhr
- firma.de: „Was heißt GbR? Definition und Bedeutung“, <https://www.firma.de/firmengruendung/was-heisst-gbr-definition-und-bedeutung/>, Abruf 29.07.2020, 11.23 Uhr
- JURAFORUM: „Körperschaft - Rechtliche Definition, Bedeutung, Erklärung & Beispiele“, <https://www.juraforum.de/lexikon/koerperschaft>, Abruf 29.07.2020, 10.57 Uhr
- sachsen.de: „Vereinsregister einsehen“, <https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Vereinsregister+einsehen-6000614-leistung-0>, Abruf 29.07.2020, 11.06 Uhr
- Vereins- und Stiftungszentrum e.V., Film: „Die Gemeinnützigkeit“: <https://vereine-stiftungen.de/onlineseminare/die-gemeinnuetzigkeit>, Abruf 16.07.2020, 11.15 Uhr
- Vereins- und Stiftungszentrum e.V., Film: „Die Gründung eines Vereins“: <https://vereine-stiftungen.de/onlineseminare/die-gruendung-eines-vereins>, Abruf 16.07.2020, 10.40 Uhr
- Vereins- und Stiftungszentrum e.V., Film: „Die Organe eines Vereins“: <https://vereine-stiftungen.de/onlineseminare/die-organe-eines-vereins>, Abruf 16.07.2020, 10.53 Uhr
- Vereins- und Stiftungszentrum e.V., Film: „Die Satzung des Vereins“, <https://vereine-stiftungen.de/onlineseminare/die-satzung-des-vereins>, Abruf 16.07.2020, 11.02 Uhr
- Vereins- und Stiftungszentrum e.V., Film: „Die Vereinsatzung“: <https://vereine-stiftungen.de/onlineseminare/die-vereinsatzung>, Abruf 16.07.2020, 11.06 Uhr
- Vereins- und Stiftungszentrum e.V., Film: „Haftung im Vereinsrecht“: <https://vereine-stiftungen.de/onlineseminare/haftung-im-vereinsrecht>, Abruf 16.07.2020, 10.55 Uhr
- Vereinswelt.de: „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Verein“, <https://www.vereinswelt.de/wirtschaftlicher-geschaeftsbetrieb>, Abruf 29.07.2020, 11.57 Uhr